

Satzung des KFV Schwandorf e. V.  
06.11.2023

Vorschlag Satzungsänderung  
19.02.2025

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung
- § 2 Jugend- und Kinderfeuerwehr
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters
- § 13 Kassenwesen des Verbandes
- § 14 Mitgliedsbeiträge
- § 15 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 16 Auflösung des Verbandes
- § 17 Datenschutz
- § 18 Inkrafttreten

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung
- § 2 Jugend- und Kinderfeuerwehr
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters
- § 13 Kassenwesen des Verbandes
- § 14 Mitgliedsbeiträge
- § 15 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 16 Auflösung des Verbandes
- § 17 Datenschutz
- § 18 Inkrafttreten

Satzung des KFV Schwandorf e. V.  
06.11.2023

Vorschlag Satzungsänderung  
19.02.2025

## § 8 Verbandsversammlung

Satzung des KFV Schwandorf e. V.  
06.11.2023

Vorschlag Satzungsänderung  
19.02.2025

### § 8 Verbandsversammlung - Fortsetzung

2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch eine schriftliche (E-Mail oder per Post) Einladung vom Vorsitzenden einzuberufen.

3. Eine Verbandsversammlung muß ferner einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

4. Eine Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

### § 8 Verbandsversammlung - Fortsetzung

2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch eine schriftliche (E-Mail oder per Post) Einladung vom Vorsitzenden einzuberufen.

3. Eine Verbandsversammlung muß ferner einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

4. **Jede ordnungsgemäß eingeladene Verbandsversammlung ist beschlussfähig.**

Satzung des KFV Schwandorf e. V.  
06.11.2023

Vorschlag Satzungsänderung  
19.02.2025

## **§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Satzung des KFV Schwandorf e. V.  
06.11.2023

Vorschlag Satzungsänderung  
19.02.2025

### § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung - Fortsetzung

- g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Vorstand
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge als Teil der Geschäftsordnung
- i) Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
- j) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Vorstand,
- k) Beschluss über Satzungsänderungen,

### § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung - Fortsetzung

- ~~g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Vorstand~~
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ~~als Teil der Geschäftsordnung~~
- h) Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
- i) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Vorstand,
- j) Beschluss über Satzungsänderungen,

Satzung des KFV Schwandorf e. V.  
06.11.2023

Vorschlag Satzungsänderung  
19.02.2025

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Satzung des KFV Schwandorf e. V.  
06.11.2023

Vorschlag Satzungsänderung  
19.02.2025

### § 11 Aufgaben des Vorstandes - Fortsetzung

4. Festlegung der Fachbereiche und Bestellung von Fachbereichsleitern.
5. Der Vorsitzende und die Fachbereichsleiter erstatten dem Vorstand und der Versammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
6. Vorbereitung der Versammlung und Festlegung des Versammlungsortes.
7. Beschlussfassung über Verbandsausgaben, soweit nicht die Versammlung zuständig ist.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln.

### § 11 Aufgaben des Vorstandes - Fortsetzung

4. Festlegung der Fachbereiche und Bestellung von Fachbereichsleitern.
5. Der Vorsitzende und die Fachbereichsleiter erstatten dem Vorstand und der Versammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
6. Vorbereitung der Versammlung und Festlegung des Versammlungsortes.
7. Beschlussfassung über Verbandsausgaben, ~~soweit nicht die Versammlung zuständig ist.~~
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln.

Satzung des KFV Schwandorf e. V.  
06.11.2023

Vorschlag Satzungsänderung  
19.02.2025

## § 14 Mitgliedsbeiträge

Satzung beschlossen 14.07.1994  
Änderung 14.11.2007  
Änderung 26.03.2017

Vorschlag Satzungsänderung  
19.02.2025

### § 14 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Beitrag sind die Beiträge für den Bezirks- und den Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Januar jeden Jahres fällig.

2. Die Beitragshöhe je Mitglied und die Mindestmitgliederzahl wird von der Verbandsversammlung festgelegt und wird in der Geschäftsordnung beschlossen.

### § 14 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Beitrag sind die Beiträge für den Bezirks- und den Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Januar jeden Jahres fällig.

2. Die Beitragshöhe je Mitglied und die Mindestmitgliederzahl wird von der **Vorstandschaft vorbereitet und in der Verbandsversammlung bekannt gemacht.**

Satzung des KFV Schwandorf e. V.  
06.11.2023

Vorschlag Satzungsänderung  
19.02.2025

### **§ 14 Mitgliedsbeiträge - Fortsetzung**

3. Die Mitglieder nach § 4 Ziffer 1. Buchstabe d), und e) und f) zahlen den Mitgliedsbeitrag entsprechend einem aktiven Feuerwehrangehörigen.

4. Beiträge für Mitglieder nach § 4 Ziffer 2. werden von diesen selbstfestgelegt, wobei ein Mindestbeitrag in der Geschäftsordnung festgelegt wird.

### **§ 14 Mitgliedsbeiträge - Fortsetzung**

3. Die Mitglieder nach § 4 Ziffer 1. Buchstabe d), und e) und f) zahlen den Mitgliedsbeitrag entsprechend einem aktiven Feuerwehrangehörigen

4. Beiträge für Mitglieder nach § 4 Ziffer 2. werden von diesen selbstfestgelegt, der Mindestbeitrag entspricht dem Beitrag für einen aktiven Feuerwehrangehörigen.

5. Einzelmitglieder sind ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 80. Lebensjahr vollenden, beitragsfrei.

Mitgliedsbeiträge im KfV Schwandorf e. V.  
 Bereits am 13.04.2014 in Maxhütte-Haidhof beschlossen

**Einzel-Mindest-Mitgliedsbeitrag: 3,60 EUR**  
 Anteil an DFV: 0,82 EUR  
 Anteil an LFV-BY: 1,91 EUR  
 Anteil an BFV-OPF: 0,30 EUR  
 Anteil an KfV-SAD: 0,57 EUR

Mitglied	Aktiv	Ehemalig	Fördernd
Stimme	1	1	0
Beitrag	5,00 EUR	5,00 EUR	mind. 5,00 EUR (*)
(*) Beitrag kann individuell erhöht werden			

Mitgliedsbeiträge im KfV Schwandorf e. V.  
 Bereits am 13.04.2014 in Maxhütte-Haidhof beschlossen

<b>Einzel-Mindest-Mitgliedsbeitrag:</b>	<b>3,60 EUR</b>
Anteil an DFV:	0,82 EUR
Anteil an LFV-BY:	1,91 EUR
Anteil an BFV-OPF:	0,30 EUR
Anteil an KfV-SAD:	0,57 EUR

**Feuerwehr-Mitgliedsbeitrag:** je Mitglieder in Abhängigkeit der vorhandenen **Lösch**fahrzeuge (TSA/TSF/LF/HLF/TLF) **Der Mindestbeitrag wird für 18 Mitglieder erhoben**

Für die Anzahl der Mitglieder bzw. Fahrzeuge wird die jährliche Stärkemeldung G1 und G2 herangezogen. Änderungen, wie Unterschreitung der Mitgliederzahlen oder Veränderung bei den Fahrzeugen sind an die Vorstandschaft des KfV-SAD zu melden.

Anzahl Löschfahrzeug	1	2	3	4	Verein 0
Mitglieder	18 / 27	45	54	63	18
Delegierte	1	2	3	4	1
Beitrag [€]	64,80 / 97,20	162,00	194,40	226,80	64,80